

Förderverein der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ehningen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 241 618 eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung
- (2) Der Verein fördert diesen Zweck insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung bzw. durch eigene tatkräftige Unterstützung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Friedrich-Kammerer-Schule Ehningen.

Dies verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Durchführung schulischer Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Vorträge).
 - Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln iSv. § 58 Nr. 1 AO
 - Gewährung von Hilfen und Zuschüssen zur Förderung der Bildung und Erziehung (z.B. Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten).
 - Ergänzung der Schulausstattung über die verfügbaren Mittel hinaus.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Auslagenersatz - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstands für den Verein wird wie auch die übrigen Vereinsämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und in der Vereinsarbeit tätige Mitglieder beschließen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wie auch jedes Vereinsmitglied haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen, angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Bei einem nicht volljährigen Mitglied (§ 2 BGB) bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- oder aktives und passives Wahlrecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit gem. § 2 BGB werden die minderjährigen Mitglieder automatisch den volljährigen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses

- Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand begründet.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder rechtskräftige Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, Liquidation, oder Austritt aus dem Verein.
 - (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann bis spätestens 30. September eines jeden Kalenderjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Fristwährend ist der Zugang beim Vorstand.
 - (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
 - b. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt insbesondere seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - (9) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen mitzuteilen.
 - (10) Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Ausschuss einlegen. Über die Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine ordentliche Mitgliederversammlung statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Versammlung.
 - (11) Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig.
 - (12) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
 - (13) Soweit nicht anders ausdrücklich vorgesehen erfolgt die Korrespondenz mit dem Mitglied an seine letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse. Soweit dem Mitglied ein Schriftstück zu übersenden ist (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung) gilt dies als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurde. Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung

seiner Kontaktdaten und insbesondere der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen

§ 6 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben die jeweils festgelegten Beiträge zu bezahlen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. In der Beitragsordnung kann dem Vorstand das Recht zugestanden werden, die Höhe der Beiträge festzusetzen.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
- (6) Beiträge werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Förderverein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht durch diese Satzung einem anderen Organ ausdrücklich eine Aufgabe zugewiesen wurde. Er entscheidet insbesondere über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen unter Beachtung von § 2 dieser Satzung
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens neun Mitgliedern,
- (3) Der Vorstand besteht aus den nachfolgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsämtern, soweit eine ausreichende Zahl von Vorstandsmitgliedern gewählt wurde
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - Bis zu zwei Beisitzer/inEine Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter in Personalunion ausführen.
- (4) Mitglieder des Vorstands kraft Amtes sind:
 - 1. Elternbeiratsvorsitzende/r
 - Schulleiter/in
 - Vertreter/in der LehrerschaftBei Verhinderung werden der Schulleiter und der 1. Elternbeiratsvorsitzende durch deren Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand im **Sinne § 26 BGB** sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Förderverein nach außen und innen in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (8) Solange ein gewähltes Mitglied gleichzeitig Mitglied kraft Amtes ist, ruht diese Mitgliedschaft kraft Amtes. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduziert sich entsprechend.
- (9) Zu den gewählten Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des gewählten Vorstandsmitglieds.

- (10) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (11) Der Vorstand des Fördervereins kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 9 Vorstandsitzung

- (1) Eine Vorstandsitzung ist nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, d.h. auch per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlussfassungen sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und (Sonder-)Umlagen;
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ausschusses sowie die Beschwerde gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag;
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
 - (3) Mindestens alle zwei Jahre wird die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 - (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung insbesondere per E-Mail, ohne zwingende Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
 - (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - oder
 - die Hälfte des Vorstands
 - 20% der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder,
 dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragen.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit der Versammlung.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- (3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds geheim durchgeführt werden.
- (5) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein (Gesamt- oder Einzel-) Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
- (6) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt antritt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Über Inhalte, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird der Protokollführer zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht zur laufenden Prüfung der Buchhaltungsunterlagen und die Pflicht zur Prüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen
- (3) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Vereins sind – gleich in welcher Form und in welchem Gremium stattfindend – nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Inhalte und Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters veröffentlicht werden.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind jeweils abweichend von § 48 BGB einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen richten sich deren Rechte und Pflichten nach den §§ 47 ff. BGB
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ehningen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen ins Vereinsregister am 26.04.2018